

Anna Katharina Weiterer

Strafzumessung bei Vollrausch (§ 323a StGB)

Keywords: Strafzumessung, Vollrausch, Aktenanalyse

Abstract:

Im Rahmen des Projekts „Strafzumessung bei Vollrausch (§ 323a StGB)“ wurde die tatrichterliche Handhabung der rechtsdogmatischen Probleme der Strafzumessung bei Vollrausch empirisch untersucht. Hierfür wurden ca. 400 Strafverfahrensakten aus dem Bezugsjahr 2018 quantitativ ausgewertet werden, die eine Verurteilung wegen Vollrausch (§ 323a StGB) nach allgemeinem Strafrecht zum Gegenstand haben. Ergänzend wurde eine qualitative Urteilsanalyse durchgeführt.

Die Auswertung der tatrichterlichen Strafzumessung bei Vollrausch (§ 323a StGB) hat gezeigt, dass die rechtsdogmatischen Probleme der Strafzumessung, die aus der Auslegung des Vollrauschs als abstraktes Gefährdungsdelikt resultieren, auch in der praktischen Handhabung und Anwendung problematisch sind und von den Tatrichtern nicht überzeugend aufgelöst werden können.

Obwohl das vom Täter schuldhaft verwirklichte Unrecht des Vollrauschs im abstrakt gefährlichen Sich-Berauschen gesehen wird, spielen Umstände des Sich-Berauschs im Rahmen der Strafzumessung, insbesondere bei der Verhängung von Freiheitsstrafen, nahezu keine Rolle. Demgegenüber kommt der Art und Schwere der Rauschtat ein umso größerer Einfluss auf das Strafmaß zu. Allein anhand der Deliktschwere der Rauschtat können zwischen 30 und 40 % der Varianz der Strafhärte im Rahmen multivariater Analysen erklärt werden.

Die Untersuchung der Strafzumessung bei Vollrausch belegt, dass es sich bei der höchstrichterlich begründeten Berücksichtigung der Rauschtat als „Indiz“ für die Gefährlichkeit des Rauschs um eine inhaltsleere Floskel handelt, die keinen echten Vorwerfbarkeitsbezug zur Rauschtat begründen kann. Nach alledem stellt die derzeitige Strafzumessungspraxis bei Vollrausch, die sich maßgeblich an der Schwere der Rauschtat orientiert, einen Verstoß gegen das strafrechtliche Schuldprinzip dar.

Anna Katharina Weiterer, Leibniz Universität Hannover